ORACLE

DURCH EINE ANNAHME DIESES VERTRAGES ÜBER EIN AUFTRAGSDOKUMENT, DAS DIESEN VERTRAG (DAS "AUFTRAGSDOKUMENT") ENTHÄLT, STIMMEN SIE ZU, DASS SIE DIE BESTIMMUNGEN DIESES VERTRAGES BEFOLGEN UND AN DIESE GEBUNDEN SEIN WERDEN. FALLS SIE DIESEN VERTRAG IM NAMEN EINES UNTERNEHMENS ODER EINER ANDEREN JURISTISCHEN PERSON SCHLIESSEN, ERKLÄREN SIE, DASS SIE ERMÄCHTIGT SIND, EINE SOLCHE JURISTISCHE PERSON AUF DIE IN DIESEM VERTRAG FESTGELEGTEN KONDITIONEN ZU VERPFLICHTEN UND, DASS IN EINEM SOLCHEN FALL DIE IN DIESEM VERTRAG VERWENDETEN BEZEICHNUNGEN "SIE" UND "IHR(E)" SICH AUF EINE SOLCHE JURISTISCHE PERSON BEZIEHEN. VERFÜGEN SIE NICHT ÜBER EINE SOLCHE BEFUGNIS ODER STIMMEN SIE ODER EINE SOLCHE JURISTISCHE PERSON DEN IN DIESEM VERTRAG FESTGELEGTEN KONDITIONEN NICHT ZU, SO DÜRFEN SIE DIE SERVICES NICHT IN ANSPRUCH NEHMEN.

ORACLE CLOUD SERVICES-VERTRAG

Dieser Oracle Cloud Services-Vertrag (dieser "Vertrag") wird abgeschlossen zwischen ORACLE Deutschland B.V. & Co. KG, Riesstr. 25, 80992 München ("Oracle") und der natürlichen oder juristischen Person, die diesen Vertrag unterzeichnet hat ("Sie"). Dieser Vertrag legt die Geschäftsbedingungen fest, denen die von Ihnen im Rahmen dieses Vertrags erteilten Aufträge unterliegen.

1. Vertragsdefinitionen

- 1.1. "Hilfssoftware" bezeichnet jede Art von Software-Agent oder -Tool, der/das Ihnen von Oracle zum Download bereitgestellt wird, um Ihnen den Zugriff auf die sowie den Betrieb und/oder die Nutzung innerhalb der Leistungsumgebung zu erleichtern.
- 1.2. "Auto Renew" oder "Auto Renewal" ist der Prozess, mit dem der Leistungszeitraum bestimmter Cloud Services im Rahmen eines Auftrags automatisch um einen weiteren Leistungszeitraum verlängert wird, sofern derartige Cloud Services nicht entsprechend den Bedingungen des jeweiligen Auftrags oder dieses Vertrags beendet werden. Die Ihrem Auftrag zugrunde liegenden Leistungsbeschreibungen legen fest, welche Cloud Services automatisch verlängerbar sind und welchen Bestimmungen eine derartige Verlängerung unterliegt.
- 1.3. "Cloud Services" bezeichnet insgesamt die Cloud Services von Oracle (z. B. Oracle Software as a Service-Angebote und dazugehörige Programme von Oracle), die in Ihrem jeweiligen Auftrag genannt und in Leistungsbeschreibungen definiert sind. Der Begriff "Cloud Services" umfasst keine Professional Services.
- **1.4.** "Rechenzentrumsregion" bezeichnet die geografische Region, in der sich die Leistungsumgebung konkret befindet. Die für die Cloud Services geltende Rechenzentrumsregion ist in Ihrem jeweiligen Auftrag festgelegt.
- **1.5.** "Oracle-Programme" bezeichnet die Software-Produkte, die Eigentum von Oracle sind oder von Oracle lizenziert werden und Ihnen von Oracle im Rahmen der Cloud Services bereitgestellt werden, einschließlich der Programmdokumentation und etwaiger Programm-Updates, die im Rahmen der Cloud Services verfügbar sind.
- **1.6.** "**Professional Services**" bezeichnet die insgesamt von Ihnen bestellten Beratungsleistungen und sonstigen Services. Der Begriff "Professional Services" umfasst keine Cloud Services.
- 1.7. "Programmdokumentation" bezeichnet die Benutzerhandbücher, auf die in den Leistungsbeschreibungen der Cloud Services verwiesen wird, sowie alle Hilfe-Fenster und Readme-Dateien für die Oracle-Programme, die im Rahmen der Cloud Services zugänglich sind. Die Programmdokumentation beschreibt technische und funktionale Aspekte der Oracle-Programme. Für Oracle Infrastructure-as-a-Service (IaaS) Cloud Services schließt die "Programmdokumentation" die Dokumentation, Hilfe-Fenster sowie Readme-Dateien für die IaaS Hardware-Produkte ein. Die Dokumentation können Sie unter http://oracle.com/contracts oder einer anderen, von Oracle eventuell genannten Internetadresse einsehen.

- 1.8. "Services" bezeichnet die von Ihnen beauftragten Cloud Services und Professional Services.
- 1.9. "Leistungsumgebung" bezeichnet die Gesamtheit von Hardware- und Software-Komponenten, die Oracle gehören oder die von Oracle lizenziert oder verwaltet werden und zu denen Oracle Ihnen und Ihren Benutzern im Rahmen der von Ihnen bestellten Cloud Services Zugang gewährt. Je nach den Bedingungen dieses Vertrags und Ihres jeweiligen Auftrags können Oracle-Programme, Inhalte von Drittanbietern, Ihre Inhalte und Ihre Anwendungen in der Leistungsumgebung gehostet werden.
- 1.10. "Leistungsbeschreibungen" bezeichnet die unter www.oracle.com/contracts oder einer anderen, von Oracle eventuell genannten Internetadresse abrufbaren Beschreibungen, die für die von Ihnen jeweils beauftragten Services, einschließlich Programmdokumentation, Hosting-, Support- und Sicherheitsrichtlinien (z. B. Oracle Richtlinien für Cloud Hosting und Delivery) sowie sonstiger in den vorgenannten Beschreibungen oder Ihrem jeweiligen Auftrag genannter oder enthaltener Beschreibungen, gelten.
- **1.11.** "Leistungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum, für den Sie laut Ihrem jeweiligen Auftrag Cloud Services bestellt haben.
- 1.12. "Inhalte von Drittanbietern" bezeichnet alle Texte, Dateien, Bilder, Grafiken, Abbildungen, Informationen, Daten, Audio- und Videomaterialien, Fotografien und sonstigen Inhalte und Materialien in jeglichem Format, die von Drittquellen außerhalb von Oracle bezogen oder abgeleitet werden und die Ihnen im Rahmen oder in Verbindung mit Ihrer Nutzung der Cloud Services bereitgestellt werden. Beispiele für Inhalte von Drittanbietern sind Data-Feeds von Diensten sozialer Netzwerke, RSS-Feeds von Blog-Posts, Datenbibliotheken und Wörterbücher, sowie Marketingdaten.
- 1.13. "Benutzer" bezeichnet diejenigen Mitarbeiter, Auftragnehmer und Endnutzer, die durch Sie oder in Ihrem Namen ermächtigt sind, die Cloud Services in Übereinstimmung mit diesem Vertrag und Ihrem jeweiligen Auftrag zu nutzen. Für Cloud Services, die speziell dafür konzipiert sind, Ihren Vertretern, Kunden, Lieferanten oder anderen Dritten den Zugriff auf die Cloud Services zur Interaktion mit Ihnen zu gewähren, werden solche Dritten als "Benutzer" betrachtet, für die die Bestimmungen dieses Vertrags und Ihres Auftrags gelten.
- **1.14.** "Sie" und "Ihre" bezieht sich auf die natürliche oder juristische Person neben Oracle, in deren Namen dieser Vertrag unterzeichnet worden ist.
- 1.15. "Ihre Anwendungen" bezeichnet alle Software-Programme, einschließlich aller Quellcodes dieser Programme, die Sie oder Ihre Benutzer unter Nutzung der Oracle Cloud Services "Platform-as-a-Service" oder "Infrastructure-as-a-Service" bereitstellen, laden oder erstellen. Diesem Vertrag unterliegende Services, einschließlich Oracle-Programme und die Leistungsumgebung, das geistige Eigentum von Oracle sowie allen Bearbeitungen hiervon, unterfallen nicht dem Begriff "Ihre Anwendungen".
- 1.16. "Ihre Inhalte" bezeichnet alle Texte, Dateien, Bilder, Grafiken, Abbildungen, Informationen, Daten (einschließlich persönlicher Daten im Sinne der in Ziffer 11.2 genannten Datenverarbeitungsvereinbarung für Cloud Services), Audio- und Videomaterialien, Fotografien und sonstigen Inhalte und Materialien (mit Ausnahme Ihrer Anwendungen) in jeglichem Format, die von Ihnen oder im Auftrag Ihrer Benutzer bereitgestellt werden und die in der Leistungsumgebung gespeichert sind, dort ausgeführt oder durchgeleitet werden.

2. Laufzeit

Der vorliegende Vertrag gilt für den diesem Vertrag beigefügten Auftrag. Darüber hinaus kann im Rahmen jeder Bestellung, wodurch die Quantität der ursprünglich bestellten Services erhöht wird (z. B. zusätzliche Benutzer), im Rahmen der von Oracle für die ursprünglich bestellten Services angebotenen Cloud Services-Optionen und im Rahmen jeder Verlängerung oder automatischen Verlängerung des Leistungszeitraums des ursprünglichen Vertrags auf diesen Vertrag verwiesen werden.

3. Rechtseinräumung

3.1 Für die Dauer des Leistungszeitraums, vorbehaltlich Ihrer Zahlungsverpflichtungen und sofern es in diesem Vertrag oder in Ihrem Auftrag nicht anders festgelegt ist, erhalten Sie ausschließlich für Ihre internen Geschäftszwecke und im Rahmen der Bestimmungen des vorliegenden Vertrags, einschließlich der Leistungsbeschreibungen, das nicht ausschließliche, nicht abtretbare, weltweite beschränkte Zugriffs- und Nutzungsrecht für die von Ihnen bestellten Services. Sie dürfen Ihren Benutzern die Nutzung der Services zu diesen Zwecken

gestatten und Sie sind dafür verantwortlich, dass die Benutzer dabei die Bestimmungen dieses Vertrags und des jeweiligen Auftrags einhalten.

- 3.2 Sie erwerben im Rahmen dieses Vertrags kein Recht und keine Lizenz für die Nutzung der Services, einschließlich der Oracle-Programme und der Leistungsumgebung, über den Umfang und/oder die Dauer der in Ihrem jeweiligen Auftrag genannten Services hinaus. Bei Beendigung der bestellten Services enden Ihre Rechte auf Zugriff und Nutzung der Services.
- 3.3 Um es Oracle zu ermöglichen, Ihnen und Ihren Benutzern die Services zu überlassen, erteilen Sie Oracle das Recht auf Benutzung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Inhalte und Ihrer Anwendungen für die Dauer des jeweiligen Leistungszeitraums zuzüglich eines weiteren Zeitraums im Anschluss an die Beendigung, in dem Oracle Ihnen den Zugriff auf Ihre Inhalte und Ihre Anwendungen zwecks Abruf einer Exportdatei gestattet, in Übereinstimmung mit diesem Vertrag und Ihrem jeweiligen Auftrag. Falls Ihre Anwendungen Programme von Dritten enthalten, erkennen Sie an, dass Oracle den Drittanbietern dieser Programme Zugriff auf die Leistungsumgebung sowie Ihre Inhalte und Ihre Anwendungen gewähren darf, soweit dies für die Interaktion derartiger Programme von Drittanbietern mit den Services erforderlich ist. Oracle übernimmt keine Haftung für jede Art von Nutzung, Offenlegung oder Löschung Ihrer Inhalte oder Ihrer Anwendungen, die aus einem solchen Zugriff durch Drittanbieter von Programmen oder aus der Interaktion solcher Drittanbieterprogramme mit den Services resultiert.
- 3.4 Vorbehaltlich etwaiger anderslautender Bestimmungen in Ihrem Auftrag für bestimmte Cloud Services (z.B. eine an Ihrem Standort gehostete private Cloud) erkennen Sie an, dass Oracle keinen Lieferverpflichtungen für Oracle-Programme unterliegt und Kopien solcher Programme im Rahmen der Services nicht an Sie verschicken wird.
- 3.5 Im Rahmen des Angebots bestimmter Cloud Services kann Oracle Ihnen Zugriff auf Inhalte von Drittanbietern gewähren. Art und Umfang jeglicher Inhalte von Drittanbietern sind in Ihrem Auftrag oder in den geltenden Leistungsbeschreibungen definiert. Der Eigentümer, Verfasser oder Anbieter besagter Inhalte von Drittanbietern behält alle Eigentumsrechte und gewerblichen Schutzrechte für diese Inhalte, und Ihre Rechte auf Nutzung derartiger Inhalte von Drittanbietern unterliegen den für solche Inhalte geltenden Bestimmungen, die der jeweilige Eigentümer, Verfasser oder Anbieter der Inhalte festlegt, sofern nicht anderweitig in Ihrem Auftrag festgelegt.

4. Schutzrechte und Einschränkungen

- 4.1 Sie behalten alle Eigentumsrechte und gewerblichen Schutzrechte für Ihre Inhalte und Ihre Anwendungen. Oracle oder seine Lizenzgeber behalten zudem sämtliche Eigentumsrechte und gewerblichen Schutzrechte an den Services, einschließlich der Oracle Programme und Hilfssoftware, sowie an allen im Rahmen dieses Vertrags von oder für Oracle geschaffenen Entwicklungen.
- 4.2 Es ist Ihnen nicht gestattet und Sie dürfen andere nicht veranlassen oder Ihnen gestatten:
- a) die im Programm enthaltenen Schutzrechtsvermerke oder andere Hinweise von Oracle oder seinen Lizenzgebern zu entfernen oder zu verändern;
- b) die aus den Services resultierenden Programme oder Materialien (ausgenommen Ihre Inhalte und Ihre Anwendungen) Dritten für deren Nutzung für Geschäftszwecke zur Verfügung zu stellen (es sei denn, ein solcher Zugriff ist im Rahmen der von Ihnen erworbenen Services ausdrücklich gestattet);
- c) irgendeinen Teil der Services zu verändern, zu bearbeiten, umzugestalten, zu disassemblieren, zu dekompilieren, zurückzuentwickeln, zu reproduzieren, zu vertreiben, wieder zu veröffentlichen oder herunterzuladen (diese Verbote gelten unter anderem auch für die Prüfung von Datenstrukturen oder ähnlichen von Programmen erzeugten Materialien) oder auf die Services zuzugreifen und sie zu verwenden, um mit Oracle konkurrierende Produkte oder Services zu erstellen oder zu unterstützen und/oder Dritten bei einer derartigen Erstellung oder Unterstützung zu helfen;
- d) Benchmark- oder Leistungstests der Services, einschließlich der Oracle-Programme, durchzuführen oder offenzulegen;
- e) irgendeinen der nachstehenden Sicherheitstests für die Leistungsumgebung oder die dazugehörige Infrastruktur durchzuführen oder offenzulegen: Netzerkennung, Port- und Service-Identifizierung, Schwachstellen-Scans, Knacken von Passwörtern, Remote-Zugriff-Tests oder Penetrationstests; und
- f) die Services, Oracle-Programme, Hilfssoftware, Leistungsumgebungen oder Materialien von Oracle zu lizenzieren, zu verkaufen, zu vermieten, zu verpachten, zu verlagern, zu vertreiben, zu hosten, auszulagern, ihre Teilnutzung oder Nutzung in einem Service-Büro zu gestatten oder anderweitig gewerblich zu verwerten

oder diese Dritten zur Verfügung zu stellen, es sei denn dies wird ausdrücklich durch die Bedingungen des jeweiligen Auftrags gestattet.

5. Leistungsbeschreibungen

- 5.1 Die Services richten sich nach den für Ihren jeweiligen Auftrag geltenden Leistungsbeschreibungen. In den Leistungsbeschreibungen sind die für die Services geltenden Bereitstellungs- und Managementprozesse (wie etwa Kapazitätsplanung), die Arten und Mengen der Systemressourcen (wie etwa der zugewiesene Speicherplatz) sowie die funktionalen und technischen Aspekte der Oracle-Programme festgelegt. Sie erkennen an, dass eine den Leistungsbeschreibungen nicht entsprechende Nutzung der Services sich negativ auf die Erbringung der Services auswirken und/oder zusätzliche Vergütungen auslösen kann. Falls die Services Ihnen eine Überschreitung der beauftragten Menge ermöglichen (z.B. Softlimits für die Anzahl von Nutzern, Sitzungen, Speicherplätzen usw.), sind Sie dafür verantwortlich, unverzüglich zusätzliche Mengen zu erwerben, um die Überschreitung abzudecken. Für jeden Monat, in dem Sie die beauftragte Menge überschreiten, zusätzliche Mengen aber nicht erwerben, kann Oracle von Ihnen neben den Vergütungen für die zusätzlichen Mengen die Zahlung einer Nutzungsüberschreitungsvergütung für die betroffenen Services in Höhe von 10 % der Vergütung für die zusätzlichen Mengen desjenigen Monats verlangen, in dem die Nutzungsüberschreitung aufgetreten ist.
- 5.2 Oracle ist berechtigt, die Services (wie Infrastruktur, Sicherheit, technische Konfigurationen, Anwendungsfunktionen usw.) während des jeweiligen Leistungszeitraums zu verändern oder zu aktualisieren, auch um Veränderungen in Bezug auf Technologien, Industriepraktiken, Nutzungsverhalten und die Verfügbarkeit von Inhalten Dritter Rechnung zu tragen. Oracle behält sich nach eigenem Ermessen Änderungen an den Leistungsbeschreibungen vor. Von Oracle vorgenommene Änderungen an den Leistungsbeschreibungen führen jedoch nicht zu einer wesentlichen Einschränkung der Erfüllungsleistungen, der Sicherheit oder der Verfügbarkeit der für Sie für die Dauer des Leistungszeitraums bereitgestellten Services.
- 5.3 Ihr jeweiliger Auftrag bestimmt die Rechenzentrumsregion, in der Ihre Leistungsumgebung sich befindet. Oracle wird gemäß den Angaben in den Leistungsbeschreibungen und in dem für die bestellten Cloud Services geltenden Umfang in der in Ihrem jeweiligen Auftrag bestimmten Rechenzentrumsregion Produktions-, Test- und Backup-Umgebungen bereitstellen. Oracle und seine verbundenen Unternehmen sind berechtigt, bestimmte Aspekte der Cloud Services, wie die Diensteverwaltung und den Support, sowie andere Services (darunter Professional Services und Datenwiederherstellung) weltweit zu erbringen, sei es in eigenen Standorten oder durch Subunternehmer.

6. Nutzung der Services

- 6.1 Sie sind verpflichtet, alle Benutzer zu identifizieren und zu authentifizieren, den Zugang dieser Benutzer zu den Services zu kontrollieren, den unerlaubten Zugang durch Benutzer abzuwehren sowie die Vertraulichkeit von Benutzernamen, Passwörtern und Benutzerkontoinformationen zu wahren. Indem Sie die Benutzernamen, Passwörter und Benutzerkonten von Ihnen und Ihren Nutzern mit bei Oracle bestehenden Konten verbinden (federated identity) oder anderweitig verknüpfen, verpflichten Sie sich, Benutzerdaten in Ihrer lokalen Identitätsinfrastruktur (Intranet) und auf Ihren lokalen Computern zu gegebener Zeit und ordnungsgemäß zu löschen und geheim zu halten. Oracle haftet nicht für Schäden, die durch Ihre Benutzer verursacht werden, insbesondere durch Personen, denen der Zugang zu den Services nicht gestattet war, die sich jedoch Zugang verschaffen konnten, weil Benutzernamen, Passwörter oder Benutzerkonten in Ihrer lokalen Identitätsverwaltungs-Infrastruktur oder auf Ihren lokalen Computern nicht rechtzeitig gelöscht worden waren. Sie haften für alle Aktivitäten, die unter Verwendung Ihres Benutzernamens, Passworts oder Benutzerkontos oder eines Benutzernamens, Passworts oder Benutzerkontos oder linen Benutzern auf die Services ausgeführt werden, und Sie sind verpflichtet, Oracle von einer nicht gestatteten Nutzung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sie verpflichten sich, sich in angemessenem Maße zu bemühen, den Zugriff unbefugter Dritter auf die Services zu verhindern.
- 6.2 Sie sind verpflichtet, die Services nicht für Zwecke zu nutzen, und eine solche Nutzung auch nicht zu gestatten, (a) die eine Person bedrohen, belästigen oder verletzen oder Vermögensgegenstände beschädigen könnten, (b) die mit der Veröffentlichung unwahrer, verleumderischer, belästigender oder obszöner Inhalte zu tun haben könnten, (c) die das Recht auf Privatsphäre oder Datenschutzrechte verletzen oder Intoleranz, Rassismus, Hass oder menschliches Leid fördern könnten, (d) bei denen es sich um unerbetene Massen-E-Mails, um Spam oder Kettenbriefe handeln könnte; (e) die eine Verletzung geistigen Eigentums oder anderer Eigentumsrechte darstellen könnten, oder (f) die in sonstiger Weise gegen anwendbare Gesetze, Verordnungen oder Rechtsregeln verstoßen könnten. Zusätzlich zu anderen Rechten von Oracle nach diesem Vertrag ist Oracle berechtigt, aber nicht verpflichtet, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, wenn Inhalte gegen die Beschränkungen des vorstehenden Absatzes (die "Richtlinie zur akzeptablen Nutzung"), verstoßen. Oracle darf

solche Inhalte insbesondere entfernen oder den Zugriff darauf sperren. Wenn und soweit Oracle solche Maßnahmen ergreift, ist eine Haftung von Oracle Ihnen gegenüber ausgeschlossen. Sie allein sind verantwortlich für die Richtigkeit, Qualität, Integrität, Rechtmäßigkeit, Zuverlässigkeit, Angemessenheit und für den Bestand ausreichender Rechte an allen Ihren Inhalten und Ihren Anwendungen. Sie sind verpflichtet, Oracle von allen Ansprüchen freizustellen, die sich aus einer Verletzung Ihrer in diesem Absatz niedergelegten Verpflichtungen ergeben.

6.3 Sie sind verpflichtet, alle Patches, Fehlerkorrekturen, Aktualisierungen sowie Wartungs- und Servicepakete (zusammen "Patches"), die für die einwandfreie Funktion und die Sicherheit der Services einschließlich der Oracle-Programme erforderlich sind, zu akzeptieren, da Oracle solche Patches gemäß den Angaben in der Leistungsbeschreibung herausgibt. Oracle übernimmt keine Verantwortung für Leistungs- oder Sicherheitsprobleme im Zusammenhang mit den Cloud Services, die sich aus Ihrer Nichtannahme der Anwendungspatches ergeben, die für die einwandfreie Funktion und die Sicherheit der Services erforderlich sind. Mit Ausnahme von sicherheitsrelevanten oder störungsbedingten Wartungseingriffen plant Oracle in Absprache mit Ihnen die Anwendung von Patches, sofern möglich, für das jeweils anstehende Standardwartungsfenster.

7. Testnutzung und Cloud Services auf Probe

- 7.1 Für bestimmte Cloud Services kann Oracle "Trials" und "conference room pilots" für nichtproduktionsgebundene Evaluierungszwecke zur Verfügung stellen. Cloud Services zu "Trials" und "conference room pilots" sind unter einem gesonderten Vertrag zu bestellen.
- 7.2 Oracle kann im Rahmen des vorliegenden Vertrags für bestimmte Cloud Services sogenannte "production pilots" verfügbar machen. Von Ihnen bestellte "production pilots" sind in den für Ihren jeweiligen Auftrag geltenden Leistungsbeschreibungen beschrieben und werden Ihnen ausschließlich zur Bewertung und zum Test der Cloud Services für Ihre internen Geschäftszwecke geliefert. Es könnte erforderlich werden, bestimmte Professional Services als Voraussetzung für eine Bestellung für einen "production pilot" zu erwerben.

8. Vergütungen und Steuern

- 8.1 Alle an Oracle zahlbaren Vergütungen sind innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Erteilte Aufträge können weder storniert werden, noch können die Beträge erstattet werden, sofern es in diesem Vertrag oder in Ihrem jeweiligen Auftrag nicht anders vereinbart ist. Sie stimmen zu, alle nach geltendem Recht erhobenen Verkaufs-, Mehrwert- oder ähnlichen Steuern zu zahlen, die Oracle für die von Ihnen bestellten Services entrichten muss, wobei hiervon die auf der Grundlage des Einkommens von Oracle erhobenen Steuern ausgenommen sind. Sie erklären sich ferner bereit, Oracle die im Zusammenhang mit der Erbringung jeglicher Professional Services entstandenen vertretbaren Aufwendungen zu erstatten. Solche Aufwendungen sowie Steuern sind in den in einem Auftrag für Services genannten Vergütungen nicht inbegriffen.
- 8.2 Sie nehmen zur Kenntnis, dass Sie möglicherweise mehrere Rechnungen für die bestellten Services erhalten. Rechnungen werden Ihnen gemäß der Oracle Richtlinie für Fakturierungsstandards (Oracle Invoicing Standards Policy) zugestellt, die unter http://oracle.com/contracts eingesehen werden kann.
- 8.3 Sie erklären, dass Sie bei Eingehung der Zahlungsverpflichtungen nach dem jeweiligen Auftragsdokument nicht auf die künftige Verfügbarkeit von Services, Programmen oder Updates vertrauen. Der vorgehende Satz befreit Oracle jedoch nicht von seiner Verpflichtung, die Services, die Sie gemäß den Bedingungen dieses Vertrags bestellt haben, zu erbringen.

9. Leistungszeitraum, Ende der Leistungen

9.1 Im Rahmen dieses Vertrags bereitgestellte Services werden für den in Ihrem jeweiligen Auftrag definierten Leistungszeitraum erbracht, sofern sie nicht in Übereinstimmung mit diesem Vertrag oder dem jeweiligen Auftrag frühzeitig ausgesetzt oder beendet werden. Sofern dies in den Leistungsbeschreibungen angegeben ist, werden bestimmte bestellte Cloud Services automatisch um einen weiteren Leistungszeitraum verlängert, es sei denn (i) Sie benachrichtigen Oracle schriftlich und spätestens 30 (in Worten: dreißig) Tage vor Ablauf des entsprechenden Leistungszeitraums von Ihrer Absicht, diese Cloud Services nicht zu verlängern, oder (ii) Oracle benachrichtigt Sie schriftlich und spätestens 90 (in Worten: neunzig) Tage vor Ablauf des entsprechenden Leistungszeitraums von seiner Absicht, diese Cloud Services nicht zu verlängern.

- 9.2 Mit Beendigung der Services haben Sie nicht mehr das Recht auf Zugriff oder Verwendung der Services, einschließlich der dazugehörigen Oracle-Programme und Leistungsumgebungen. Oracle macht Ihnen jedoch für einen Zeitraum von bis zu 60 (in Worten: sechzig) Tagen nach Beendigung des entsprechenden Leistungszeitraums Ihre Inhalte und Ihre Anwendungen in der Leistungsumgebung zugänglich, damit Sie sie dort abrufen können. Nach Ablauf dieses 60-tägigen Zeitraums und vorbehaltlich eventueller gesetzlicher Anforderungen löscht Oracle alle Ihre noch in der Leistungsumgebung vorhandenen Inhalte und Ihre Anwendungen oder macht sie auf andere Weise unzugänglich.
- 9.3 Oracle kann Ihr Passwort, Ihr Konto und Ihren Zugriff auf die Services temporär sperren, wenn Sie oder Ihre Benutzer eine der Bestimmungen verletzen, die in den Ziffern 3 ('Rechtseinräumung'), 4 ('Schutzrechte und Einschränkungen'), 6 ('Nutzung der Services'), 8 ('Vergütungen und Steuern') oder 18 ('Export') dieses Vertrags genannt sind, oder wenn Oracle nach seinem billigen Ermessen der Ansicht ist, dass die Services oder andere dazugehörige Komponenten einer unmittelbaren Gefährdung der Sicherheit oder Funktionstüchtigkeit ausgesetzt sind. Oracle wird Ihnen eine derartige Aussetzung nach eigenem billigen Ermessen im Vorhinein und je nach Art der verdächtigen Umstände mitteilen. Oracle übernimmt angemessene Anstrengungen zur raschen Wiederherstellung der betroffenen Services, sobald Oracle nach eigenem Ermessen entscheidet, dass die Sachlage, die die Aussetzung bedingt hat, nicht mehr gegeben ist. Oracle macht Ihnen jedoch Ihre Inhalte und Ihre Anwendungen in der zum Zeitpunkt der Aussetzung in der Leistungsumgebung vorhandenen Form für die Dauer der Aussetzung verfügbar. Oracle kann die Services im Rahmen eines Auftrags beenden, wenn die der Aussetzung vorhergehenden Ursachen nicht innerhalb von 30 (in Worten: dreißig) Tagen ab der anfänglichen Feststellung derselben und entsprechender Mitteilung von der Aussetzung behoben wurden. Eine Aussetzung oder Beendigung durch Oracle im Rahmen dieses Abschnitts entbindet Sie nicht Ihrer Zahlungsverpflichtungen im Rahmen dieses Vertrags.
- 9.4 Sollten Sie oder Oracle gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrags verstoßen und diesen Verstoß nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Eingang der schriftlichen Abmahnung beheben, ist die jeweils andere Partei zur Kündigung des Auftrags berechtigt, in dessen Rahmen der Verstoß aufgetreten ist. Falls Oracle den Auftrag wie in dem vorstehenden Satz vorgesehen kündigt, sind Sie verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen alle Beträge zu bezahlen, die bis zu einer solchen Kündigung aufgelaufen sind, sowie alle noch nicht bezahlten Beträge für die Services gemäß solch einem Auftrag zuzüglich Steuern und Aufwendungen. Außer bei der Nichtzahlung von Vergütungen kann die nicht vertragsbrüchige Partei im eigenen Ermessen zustimmen, den Zeitraum von 30 Tagen so lange zu verlängern, wie die vertragsbrüchige Partei weiterhin angemessene Anstrengungen zur Abhilfe des Verstoßes unternimmt. Sie stimmen zu, dass Sie keine bestellten Services nutzen, wenn Sie im Rahmen dieses Vertrags in Verzug geraten.
- 9.5 Sofern Sie die Zahlungen Ihrer im Rahmen eines Auftrags fälligen Vergütungen mithilfe eines mit der Finanzierungsabteilung von Oracle abgeschlossenen Vertrags leisten und im Rahmen dieses Vertrags in Verzug geraten, dürfen Sie die durch einen solchen Vertrag geregelten Services nicht nutzen.
- 9.6 Bestimmungen, die aufgrund ihrer Rechtsnatur fortbestehen sollen, darunter insbesondere auch solche in Bezug auf Haftung, Freistellung, Zahlung und andere, die aufgrund ihrer Rechtsnatur auf Fortbestand ausgerichtet sind, gelten trotz Kündigung oder Ablauf dieses Vertrags weiter.

10. Geheimhaltung

- 10.1 Im Rahmen dieses Vertrags erhalten die Parteien möglicherweise Zugriff auf vertrauliche Informationen der jeweils anderen Seite ("vertrauliche Informationen"). Die Parteien erklären sich dazu bereit, nur die Informationen offenzulegen, die für die Erfüllung der Verpflichtungen nach Maßgabe des vorliegenden Vertrags erforderlich sind. Vertrauliche Informationen sind auf die vertraglich vereinbarten Bestimmungen und Preise, Ihre Inhalte und Ihre Anwendungen in der Leistungsumgebung sowie auf alle zum Zeitpunkt der Offenlegung ausdrücklich als vertraulich gekennzeichneten Informationen beschränkt.
- 10.2 Vertrauliche Informationen der jeweiligen Partei umfassen nicht Informationen, die: (a) weder durch Handeln noch Unterlassen der jeweils anderen Partei öffentlich bekannt sind oder werden; (b) vor der Offenlegung im rechtmäßigen Besitz der jeweils anderen Partei waren und weder direkt noch indirekt von der offenlegenden Partei überlassen wurden; (c) rechtmäßig der jeweils anderen Partei ohne Beschränkung der Offenlegung zugänglich gemacht wurden; oder (d) von der jeweils anderen Partei unabhängig entwickelt wurden.
- 10.3 Die Parteien erklären sich bereit, für die Dauer von drei Jahren ab der Offenlegung von vertraulichen Informationen unter den Parteien keine vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei gegenüber Dritten, die nicht im folgenden Satz angeführt sind, offenzulegen. Oracle hält jedoch Ihre in der Leistungsumgebung gespeicherten vertraulichen Informationen so lange geheim, wie diese Informationen in der Leistungs-

umgebung verbleiben. Die Parteien dürfen vertrauliche Informationen nur den Mitarbeitern, Vertretern oder Subunternehmern offenlegen, die sie ebenso wirksam gegen eine nicht autorisierte Offenlegung schützen, wie es gemäß diesem Vertrag vorgesehen ist. Oracle gewährleistet eine vertrauliche Behandlung Ihrer in der Leistungsumgebung vorhandenen Inhalte und Anwendungen in Übereinstimmung mit den Sicherheitspraktiken von Oracle, die im für Ihren jeweiligen Auftrag geltenden Leistungsbeschreibungen definiert sind. Außerdem werden Ihre persönlichen Daten unter Einhaltung der weiter unten in Abschnitt 11 beschriebenen Bestimmungen behandelt. Die Parteien sind jederzeit berechtigt, die vertraglich vereinbarten Bestimmungen oder Preise bzw. die im Rahmen dieses Vertrags erteilten Aufträge in einem Gerichtsverfahren offenzulegen, das sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergibt, bzw. an eine Behörde oder Stelle weiterzugeben, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

11. Datenschutz

- 11.1 Oracle wird die *Datenschutzrichtlinie von Oracle für Services* einhalten, die unter http://www.oracle.com/html/services-privacy-policy.html eingesehen werden kann und die durch Verweis Teil dieses Vertrags wird.Oracle behält sich nach eigenem Ermessen Änderungen an der Datenschutzrichtlinie von Oracle für Services vor. Oracle wird jedoch die durch die Richtlinie definierten Schutzmaßnahmen für Ihre persönlichen Daten, die Teil Ihrer Inhalte sind, während des Leistungszeitraums Ihres jeweiligen Auftrags nicht wesentlich reduzieren.
- 11.2 Der Vertrag über die Datenverarbeitung für Cloud Services von Oracle (der "Datenverarbeitungsvertrag"), der unter http://www.oracle.com/dataprocessingagreement abrufbar ist und durch Verweis Teil dieses Vertrags wird, beschreibt die Rollen beider Parteien bei der Verarbeitung und Kontrolle der personenbezogenen Daten, die Sie Oracle im Rahmen der Cloud Services zur Verfügung stellen. Oracle übernimmt die Rolle des Datenverarbeiters und verarbeitet entsprechend Ihren Anweisungen Ihre in der Leistungsumgebung gespeicherten Daten gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags, des Datenverarbeitungsvertrags und des jeweiligen Auftrags. Sie erklären sich zur Abgabe aller Meldungen und Einholung aller Genehmigungen im Zusammenhang mit Ihrer Nutzung der Services und der Erbringung der Services durch Oracle bereit, darin eingeschlossen die Erfassung, Verwendung, Verarbeitung, Übermittlung und Offenlegung von persönlichen Daten.
- Leistungsbeschreibungen geltenden 11.3 Die für Ihren jeweiligen Auftrag definieren die verwaltungstechnischen, physischen, technischen und sonstigen Sicherungen für Ihre Inhalte in der Leistungsumgebung und beschreiben weitere Aspekte des für die Services geltenden System-Managements. Sie haften für jegliche Sicherheitsschwachstellen und die sich daraus ergebenden Folgen im Zusammenhang mit Ihren Inhalten und Ihren Anwendungen, darunter Viren, Trojaner, Würmer oder andere Programmier-Routinen, die in Ihren Inhalten oder Anwendungen auftreten und die Funktionstüchtigkeit eines Computers beeinträchtigen oder schädigen oder Daten beschädigen, abfangen oder unrechtmäßig nutzen können. Sie sind berechtigt, Ihre Inhalte oder Ihre Anwendungen an Dritte weiterzugeben oder zu übertragen oder Oracle anzuweisen, dies zu tun. Nach einer solchen Weitergabe oder Übertragung ist Oracle nicht länger für die Sicherheit oder Vertraulichkeit der entsprechenden Inhalte bzw. Anwendungen außerhalb von Oracle verantwortlich.
- 11.4 Sie dürfen Oracle keinen Zugriff auf Gesundheitsdaten, Zahlungskartendaten oder ähnlich sensible personenbezogene Informationen gewähren, deren Verarbeitung spezifischen Sicherheitsvorschriften unterliegt, es sei denn, diese sind in Ihrem jeweiligen Auftrag angegeben. Sofern verfügbar können Sie Services von Oracle (z. B. Oracle Payment Card Industry Compliance Services, Oracle HIPAA Security Services oder Oracle Federal Security Services) erwerben, die dafür ausgelegt sind, bestimmte für Ihre Geschäftstätigkeit oder Ihre Inhalte geltende Datenschutzanforderungen zu adressieren.

12. Leistungsstörungen

- 12.1 Die Parteien sind sich einig, dass die im Rahmen dieses Vertrags geschuldeten Cloud Services einen neuartigen und vielgestaltigen Leistungstyp darstellen und dass im Fall etwaiger Leistungsstörungen die Anwendung der besonderen Gewährleistungsvorschriften des BGB-Schuldrechts den Interessen der Parteien nicht gerecht würde. Es wird daher vereinbart, dass im Zusammenhang mit Leistungsstörungen stattdessen ausschließlich die nachfolgenden Bestimmungen gelten.
- 12.2 Oracle gewährleistet nicht (a) die fehler- oder unterbrechungsfreie Erbringung der Cloud Services oder die Behebung aller Fehler der Cloud Services, (b) die Funktion der Cloud Services in Kombination mit Ihren Inhalten oder Ihren Anwendungen oder mit jeglicher anderer Hardware und Software oder mit Systemen oder Daten, die nicht von Oracle stammen, oder (c) die Erfüllung Ihrer Anforderungen, Spezifikationen oder Erwartungen durch die Cloud Services, es sei denn, sie wurden ausdrücklich und schriftlich zum Inhalt Ihres Auftrags gemacht. Sie erkennen an, dass Oracle die Datenübermittlung mit Kommunikationsmitteln wie dem Internet nicht kontrolliert

und dass die Cloud Services möglicherweise Einschränkungen, Verzögerungen und anderen Problemen ausgesetzt sein können, die bei der Verwendung derartiger Kommunikationsmittel auftreten können. Oracle ist nicht für Verzögerungen, Lieferausfälle oder sonstige Schäden verantwortlich, die aufgrund solcher Probleme entstehen. Oracle ist nicht für Probleme im Zusammenhang mit der Leistung, der Funktion oder der Sicherheit der Cloud Services verantwortlich, die sich aus Ihren Inhalten, Ihren Anwendungen oder den Inhalten Dritter ergeben.

- 12.3 Tritt eine Leistungsstörung auf, so sind Sie verpflichtet, dies unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis, schriftlich gegenüber Oracle zu rügen und die tatsächlichen Umstände der Leistungsstörung darzulegen. Haben Sie zu demselben Fall bei Oracle bereits eine Service Request gestellt, müssen Sie auch die entsprechende Service-Nummer angeben. Unterbleibt eine Rüge gemäß den vorstehenden Bestimmungen, sind Ansprüche und Rechte wegen der jeweiligen Leistungsstörung, soweit sie für Sie erkennbar war, ausgeschlossen.
- 12.4 Auf eine Rüge nach Ziffer 12.3 hin sind Sie verpflichtet, Oracle Gelegenheit zu geben, die gerügte Leistungsstörung zu beheben. Wenn dies im Wesentlichen gelingt, so gilt eine etwaige Pflichtverletzung von Oracle als behoben. Kann die Leistungsstörung dagegen innerhalb einer angemessenen Frist nicht behoben werden, so haben Sie das Recht, den jeweils betroffenen Auftrag mit einer angemessenen Auslauffrist außerordentlich zu kündigen. Hat Oracle die Leistungsstörung zu vertreten, so können Sie statt oder neben einer Kündigung den Ihnen entstandenen Schaden in dem in Ziffer 13 festgelegten Umfang geltend machen. Sämtliche Ansprüche und Rechte wegen einer Leistungsstörung verjähren in sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem diese erstmals gerügt wurde oder nach Ziffer 12.3 hätte gerügt werden müssen.

13. Haftung

Oracle leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:

- Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen.
- Die Haftung bei Vorsatz ist unbeschränkt.
- Bei grober Fahrlässigkeit haftet Oracle außer bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen dürfen, für einfache Erfüllungsgehilfen beschränkt auf den typischen und bei Abschluss des jeweiligen Auftrags vorhersehbaren Schaden, für gesetzliche Vertreter und leitende Angestellte jedoch unbeschränkt. Die unbeschränkte Haftung gilt auch für grob fahrlässige Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen dürfen, durch einfache Erfüllungsgehilfen.
- Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen dürfen, haftet Oracle in Höhe des bei Abschluss des jeweiligen Auftrags typischerweise vorhersehbaren Schadens, höchstens jedoch auf einen Betrag in Höhe der von Ihnen gemäß jenes Auftrags geleisteten Zahlungen für die insgesamt beauftragten Services für den Zeitraum von zwölf (12) Monaten vor dem anspruchsbegründenden Ereignis abzüglich etwaiger an Sie von Oracle im Rahmen des Auftrags gezahlten Erstattungsbeträge oder Gutschriften.
- Eine verschuldensunabhängige Haftung auf Schadenersatz für bei Abschluss dieses Vertrages, bei Abschluss des jeweiligen Auftrags oder bei Beginn des jeweiligen Leistungszeitraums vorliegende Leistungsstörungen ist ausgeschlossen.

Im Übrigen ist die Haftung von Oracle ausgeschlossen.

Oracle bleibt der Einwand des Mitverschuldens vorbehalten. Sie haben insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Virenabwehr nach dem aktuellen Stand der Technik. Die Datensicherung muss in anwendungsadäquaten Abständen erfolgen, mindestens jedoch einmal täglich, so dass die Wiederherstellung der Daten mit vertretbarem Aufwand sichergestellt ist. Im Falle eines von Oracle zu vertretenden Datenverlustes haftet Oracle nur in Höhe des Aufwands, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung und Virenabwehr entsteht.

14. Freistellung

- 14.1 Vorbehaltlich der in diesem Abschnitt 14 ("Freistellung") genannten Bedingungen gilt, dass in dem Fall, in dem ein Dritter Ansprüche gegen Sie oder Oracle ("Empfänger", entweder Sie oder Oracle, je nachdem, welche Partei das Material empfangen hat) mit der Begründung geltend macht, dass von Ihnen oder Oracle ("Anbieter", entweder Sie oder Oracle, je nachdem, welche Partei das Material bereitgestellt hat) gelieferte und vom Empfänger verwendete Informationen, technische Konzepte, Spezifikationen, Anleitungen, Software, Service, Daten Hardware oder Material (gemeinsam "Material") gegen die gewerblichen Schutzrechte des Dritten verstoßen, der Anbieter dem Empfänger gegenüber auf eigene Kosten Rechtsverteidigung leistet und ihn von allen Schadenersatzforderungen, Haftungsansprüchen und Kosten freistellt, die das Gericht dem Dritten, der eine derartige Rechtsverletzung geltend macht, gewährt oder im Rahmen eines Vergleichs festsetzt, dem der Anbieter zugestimmt hat. Voraussetzung dafür ist, dass der Empfänger die folgenden Bestimmungen einhält:
 - a. den Anbieter unverzüglich in Kenntnis setzen, und zwar schriftlich und spätestens 30 Tage nach Kenntnisnahme von dem Anspruch (oder früher, falls gesetzlich vorgeschrieben);
 - b. dem Anbieter die alleinige Kontrolle über die Verteidigungs- und Vergleichsverhandlungen gewähren; und
 - c. dem Anbieter die für die Rechtsverteidigung und vergleichsweise Beilegung erforderlichen Informationen überlassen, dem Anbieter geeignete Unterstützung gewähren und ihm alle entsprechenden Vollmachten erteilen.
- 14.2 Wenn der Anbieter meint oder festgestellt wird, dass irgendeine Komponente der Materialien die geistigen Eigentumsrechte eines Dritten verletzt haben könnte, hat der Anbieter die Wahl, entweder das Material so zu ändern, dass es keine Schutzrechte mehr verletzt (dabei aber seinen Zweck oder seine Funktionalität im Wesentlichen beibehält), oder eine Berechtigung zur weiteren Nutzung zu verschaffen. Falls keine dieser Möglichkeiten wirtschaftlich vertretbar ist, ist der Anbieter berechtigt, das betreffende Material zurückzuziehen und dem Empfänger eventuell im Voraus bezahlte Vergütungen für das Material zurückzuerstatten. Falls eine solche Rückgabe die Fähigkeit von Oracle zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten wesentlich beeinträchtigt, ist Oracle nach schriftlicher Vorankündigung mit einer Frist von 30 Tagen zur Kündigung des Vertrags berechtigt. Wenn es sich bei dem Material um Technologie eines Dritten handelt und die Bedingungen der von dem Dritten eingeräumten Lizenz Oracle nicht dazu berechtigen, die Lizenz zu kündigen, ist Oracle dazu berechtigt, die mit diesem Material in Zusammenhang stehenden Services unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich zu kündigen und Ihnen alle ungenutzten und bereits gezahlten Vergütungen für diese Services zu erstatten.
- 14.3 Der Anbieter entschädigt den Empfänger nicht, wenn der Empfänger (a) das Material verändert oder zu anderen als den durch die Benutzer- und Programmdokumentation oder die Leistungsbeschreibungen des Anbieters festgelegten Verwendungszwecken verwendet, (b) eine überholte Version des Materials verwendet und der Anspruch wegen Rechtsverletzung durch die Nutzung der aktuellen Version des Materials, die dem Empfänger zur Verfügung gestellt worden war, hätte vermieden werden können oder (c) das betreffende Material über das Ende seiner Lizenz zur Nutzung hinaus verwendet. Der Anbieter entschädigt den Empfänger nicht, wenn der Anspruch wegen Rechtsverletzung auf nicht vom Anbieter bereitgestellten Informationen, technischen Konzepten, Spezifikationen, Anleitungen, Softwareprogrammen, Services, Daten oder Materialien beruht. Oracle entschädigt Sie in keinem Fall, wenn der Anspruch wegen Rechtsverletzung auf einer Kombination einer der Materialkomponenten mit anderen nicht von Oracle bereitgestellten Produkten oder Services beruht. Oracle entschädigt Sie nicht, wenn der Anspruch wegen Rechtsverletzung auf Inhalten Dritter oder aus einem Drittportal oder einer anderen externen Quelle stammenden Materialien berüht, auf die Sie im Rahmen der Services oder durch die Services (z. B. ein Posting eines Blogs oder Forums Dritter in sozialen Netzwerken, eine über einen Hyperlink erreichte Webseite Dritter, Marketingdaten von Drittdatenanbietern usw.) Zugriff haben oder die Ihnen im Rahmen der Services oder durch die Services zur Verfügung gestellt werden. Oracle entschädigt Sie nicht für eine Rechtsverletzung, die durch Ihr Handeln Dritten gegenüber entsteht, wenn die Ihnen gelieferten und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrags benutzten Services ansonsten nicht gegen die gewerblichen Schutzrechte eines Dritten verstoßen würden. Oracle entschädigt Sie nicht für einen Anspruch wegen einer Verletzung der gewerblichen Schutzrechte, von dem Sie zum Zeitpunkt der Erlangung der mit den Services verbundenen Rechte wussten.
- 14.4 Dieser Abschnitt 14 regelt den gesamten Umfang der Freistellung bei Rechtsverletzung und alle Ansprüche der Parteien in diesem Zusammenhang abschließend, sofern sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder der in diesem Vertrag vereinbarten Haftungsbeschränkung etwas anderes ergibt.

15. Websites, Inhalte, Produkte und Services Dritter

- 15.1 Die Services ermöglichen Ihnen die Verknüpfung mit anderen und die Übermittlung Ihrer Inhalte an andere Websites, Plattformen oder den Zugriff auf Inhalte, Produkte, Leistungen und Daten Dritter. Oracle kontrolliert diese Websites oder durch die Services abrufbare oder bereitgestellte Inhalte, Produkte, Leistungen und Daten nicht und übernimmt für diese keine Haftung. Sie tragen alle mit dem Zugriff auf solche und der Nutzung solcher Websites, Plattformen und der Inhalte, Produkte, Leistungen und Daten Dritter verbundenen Risiken.
- 15.2 Inhalte von Drittanbietern werden von Oracle "wie besehen" ("as is") und in der vorhandenen Form ohne jegliche Garantie verfügbar gemacht. Inhalte Dritter können unsittlich, beleidigend, ungenau, rechtsverletzend oder auf andere Art verwerflich oder gesetzwidrig sein und Sie erkennen an, dass Oracle nicht für Inhalte Dritter haftet und nicht zu ihrer Kontrolle, Überwachung oder Berichtigung verpflichtet ist. Oracle behält sich jedoch das Recht auf Abhilfe vor, sollten diese Inhalte gegen die in Abschnitt 6.2 des vorliegenden Vertrags genannten Einschränkungen verstoßen, und kann unter anderem solche Inhalte entfernen oder den Zugriff darauf sperren. Oracle schließt jegliche Haftung aus oder im Zusammenhang mit Inhalten von Drittanbietern aus.
- 15.3 Sie erkennen an, dass: (i) die Beschaffenheit, der Typ, die Qualität und die Verfügbarkeit von Inhalten Dritter sich jederzeit während des Leistungszeitraums ändern kann und (ii) Funktionen der Services, die mit Dritten interagieren, wie beispielsweise Facebook™, YouTube™ oder Twitter™ (jeweils eine "Leistung von Drittanbietern"), abhängig von der fortwährenden Verfügbarkeit der jeweiligen Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) für die Verwendung mit den Services sind. Oracle kann die Services im Rahmen dieses Vertrags in Folge von Veränderungen oder der Nichtverfügbarkeit von Inhalten oder Leistungen von Drittanbietern oder von APIs aktualisieren, verändern oder abwandeln. Sollte ein Dritter seine Inhalte oder APIs nach alleinigem Ermessen von Oracle nicht mehr zu angemessenen Bedingungen für die Services verfügbar machen, kann Oracle den Zugriff auf die betreffenden Inhalte oder Leistungen von Drittanbietern ohne jegliche Haftung Ihnen gegenüber einstellen. Etwaige Änderungen der Inhalte oder der Leistungen von Drittanbietern oder von APIs sowie auch ihre Verfügbarkeit oder Nichtverfügbarkeit während des jeweiligen Leistungszeitraums haben keine Auswirkungen auf Ihre Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrags oder des betreffenden Auftrags, und Sie erlangen keinen Anspruch auf eine Erstattung, Gutschrift oder sonstige Entschädigung für derartige Veränderungen.
- 15.4 Alle Inhalte von Drittanbietern, die Sie in Ihrer Leistungsumgebung speichern, werden auf die den bestellten Cloud Services entsprechenden Speicher oder Anteile angerechnet.

16. Service-Tools und Hilfssoftware

- 16.1 Oracle kann Tools, Skripts, Software und Dienstprogramme (gemeinsam die "Tools") zur Überwachung und Verwaltung der Services und als Unterstützung zur Bearbeitung Ihrer Service Requests einsetzen. Die Tools erfassen oder speichern keine Ihrer in der Leistungsumgebung enthaltenen Inhalte oder Anwendungen, sofern dies nicht zur Bereitstellung der Services oder Fehlersuche bei Service Requests oder anderen Problemen bei den Services notwendig ist. Die durch die Tools erfassten Daten (Ihre Inhalte und Ihre Anwendungen ausgenommen) können auch zur Unterstützung bei der Verwaltung des Produkt- und Serviceportfolios von Oracle, zur Verbesserung der von Oracle angebotenen Produkte und Services und zur Lizenz- und Leistungsverwaltung eingesetzt werden.
- 16.2 Oracle kann Ihnen den Online-Zugriff für das Herunterladen bestimmter Hilfssoftware für die Verwendung mit den Services gestatten. Sollte Oracle Hilfssoftware an Sie lizenzieren und keine gesonderten Bedingungen für derartige Hilfssoftware festlegen, (i) haben Sie, vorbehaltlich Ihrer Zahlungsverpflichtungen, das nicht ausschließliche, nicht abtretbare, weltweite beschränkte Recht zur Verwendung dieser Hilfssoftware, nur um Ihnen den Zugriff auf die sowie den Betrieb und/oder die Verwendung der Leistungsumgebung vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Vertrags und Ihres Auftrags einschließlich der Leistungsbeschreibungen zu erleichtern, (ii) wird Oracle diese Hilfssoftware im Rahmen der Cloud Services bereithalten, und (iii) wird Ihr Recht auf Verwendung solcher Hilfssoftware bei Mitteilung durch Oracle (etwa durch Einstellung unter https://support.oracle.com oder einer anderen von Oracle bestimmten URL) oder bei Beendigung der mit der Hilfssoftware zusammenhängenden Cloud Services enden, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt. Wenn Hilfssoftware auf der Grundlage gesonderter Lizenzbedingungen mit Dritten an Sie lizenziert wird, unterliegt Ihre Nutzung dieser Software ausschließlich diesen gesonderten Bedingungen.

17. Leistungsanalysen

Oracle kann (i) statistische und andere Informationen zur Leistungsebene sowie zur Funktion und Nutzung der Services zusammenstellen und (ii) Daten aus der Leistungsumgebung für das Sicherheits- und Betriebsmanagement und zur Erstellung statistischer Analysen sowie zu Forschungs- und Entwicklungszwecken zusammenstellen (die Bestimmungen (i) und (ii) werden als "Leistungsanalysen" bezeichnet). Oracle kann die Leistungsanalysen öffentlich verfügbar machen. Leistungsanalysen werden jedoch nicht Inhalte oder vertrauliche Informationen von Ihnen in einer Form enthalten, die Sie oder andere Personen identifizierbar machen, und Leistungsanalysen stellen keine personenbezogenen Daten dar. Oracle behält alle gewerblichen Schutzrechte an den Leistungsanalysen.

18. Export

18.1 Für die Services gelten die Ausfuhrgesetze und -bestimmungen der USA und weitere Ausfuhrgesetze und -bestimmungen relevanter Regionen. Sie stimmen zu, dass Ihre Nutzung der Services (einschließlich technischer Daten) und der in diesem Vertrag vorgesehenen, noch zu erbringenden Services diesen Exportbestimmungen unterliegt; hiermit verpflichten Sie sich zur Einhaltung aller geltenden Exportgesetze und bestimmungen (einschließlich der Bestimmungen für Transportgeschäfte, die als Exporte bzw. Reexporte gelten). Sie stimmen zu, dass keine Daten, Informationen, Produkte und/oder Materialien, die aus den Dienstleistungsangeboten (oder unmittelbaren Produkten von diesen) hervorgehen, direkt oder indirekt unter Verstoß gegen diese Gesetze ausgeführt oder für andere, von diesen Gesetzen verbotene Zwecke wie die Proliferation nuklearer, chemischer oder biologischer Waffen oder die Entwicklung von Raketentechnik, verwendet werden.

18.2 Sie erkennen an, dass die Cloud Services so konzipiert sind, dass Sie und Ihre Benutzer unabhängig von ihrem jeweiligen Standort auf die Leistungsumgebung zugreifen und Ihre Inhalte sowie Ihre Anwendungen von der Leistungsumgebung an andere Standorte wie die Arbeitsplätze der Benutzer verlegen oder übertragen können. Sie allein sind für die Autorisierung und Verwaltung der Benutzerkonten sowie die Exportkontrolle und die geographische Verlegung Ihrer Inhalte und Ihrer Anwendungen verantwortlich.

19. Höhere Gewalt

Weder Sie noch Oracle haften für Fehlschlagen oder Verzögerung der Leistung, wenn diese durch eine der folgenden Ursachen hervorgerufen wird: kriegerische Handlungen, Feindseligkeiten oder Sabotage; Naturereignisse; Pandemien; Ausfälle der Stromversorgung, des Internets oder des Telekommunikationsverkehrs, die nicht durch die verpflichtete Partei verursacht wurden; staatliche Beschränkungen (einschließlich der Verweigerung oder Aufhebung einer Export- oder Importlizenz oder sonstiger Genehmigungen); oder sonstige Ereignisse, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle der verpflichteten Partei liegen. Die Parteien werden zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkungen von Ereignissen höherer Gewalt zu mindern. Sollte ein solches Ereignis für mehr als 30 Tage andauern, kann jede Partei die nicht geleisteten Services und betroffenen Aufträge schriftlich kündigen. Dieser Abschnitt entbindet die Parteien nicht von ihrer Verpflichtung, zumutbare Schritte im Rahmen ihrer normalen Katastrophen-Behebungsabläufe durchzuführen, noch hebt er Ihre Verpflichtung auf, für die Services zu bezahlen.

20. Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag unterliegt dem materiellen und formellen Recht der Bundesrepublik Deutschland und Sie und Oracle vereinbaren, sich bei etwaigen Rechtsstreitigkeiten im Rahmen dieses Vertrags der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Gerichte in München zu unterwerfen.

21. Mitteilung

- 21.1 Alle Mitteilungen an die jeweils andere Partei, die im Rahmen dieses Vertrags erforderlich sind, bedürfen der Schriftform. Bei Rechtsstreitigkeiten mit Oracle, falls Sie auf der Grundlage des in diesem Vertrag enthaltenen Abschnitts zur Freistellung eine Mitteilung machen möchten oder wenn Sie Gegenstand eines Insolvenz- oder anderen ähnlichen Rechtsverfahrens werden, machen Sie unverzüglich schriftlich Mitteilung an die ORACLE Deutschland B.V. & Co. KG, Hauptverwaltung, Rechtsabteilung, Riesstraße 25, 80992 München.
- 21.2 Zur Beantragung einer Kündigung der Services in Übereinstimmung mit diesem Vertrag müssen Sie eine Service Request an Oracle unter der in Ihrem Auftrag oder den Leistungsbeschreibungen genannten Anschrift senden.

21.3 Oracle kann an seinen Kundenstamm Hinweise bezüglich der Cloud Services in Form von allgemeinen Hinweisen im Cloud Services-Portal von Oracle erstellen und an Sie persönlich gerichtete Hinweise per E-Mail an Ihre bei Oracle gespeicherte E-Mail-Adresse oder in einem Schreiben per "First Class Mail" oder frankierter Post an Ihre bei Oracle gespeicherte Postanschrift senden.

22. Abtretung

Sie dürfen diesen Vertrag weder abtreten noch die zu erbringenden Services (einschließlich der Oracle-Programme) bzw. Ansprüche daran an dritte natürliche oder juristische Personen weitergeben oder übertragen. Falls Sie ein Sicherungsrecht an irgendeinem Teil der Services einräumen, hat der Sicherungsgläubiger kein Recht auf Nutzung oder Übertragung der Services, und falls Sie den Erwerb der Services finanzieren, gelten die einschlägigen Richtlinien von Oracle für Finanzierungen, die Sie unter http://oracle.com/contracts abrufen können.

23. Sonstiges

- 23.1 Oracle ist ein unabhängiger Vertragspartner, und die Parteien stimmen überein, dass zwischen ihnen keinerlei Teilhaberschaft, Joint Venture oder Vertretungsverhältnis besteht. Für die Entlohnung der eigenen Mitarbeiter und die Zahlung damit verbundener Lohnsteuern und Versicherungsabgaben ist jede Partei selbst verantwortlich. Sie nehmen zur Kenntnis, dass die Geschäftspartner von Oracle sowie andere Drittparteien, darin eingeschlossen Drittparteien, die sich in einem Integrationsprozess mit Oracle befinden, sowie alle Drittparteien, die Sie mit der Erbringung von Beratungs- oder Implementierungsdiensten oder mit der Bereitstellung von mit den Cloud Services interagierenden Anwendungen beauftragt haben, von Oracle unabhängig und keine Vertreter von Oracle sind. Oracle ist nicht für aufgrund von Handlungen derartiger Geschäftspartner oder Drittparteien entstehende Probleme mit den Services, Ihren Inhalten oder Ihren Anwendungen verantwortlich oder haftbar, es sei denn, der jeweilige Geschäftspartner oder die jeweilige Drittpartei erbringt Services als Subunternehmer von Oracle oder im Rahmen einer Beauftragung gemäß diesem Vertrag; in diesem Fall haftet Oracle nur im gleichen Maße, wie es auch für die Ressourcen von Oracle im Rahmen dieses Vertrags vorgesehen ist.
- 23.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt und eine derartige Bestimmung ist durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck und der Absicht dieses Vertrags entspricht.
- 23.3 Abgesehen von Klagen wegen Nichtzahlung oder Verletzung gewerblicher Schutzrechte von Oracle dürfen Klagen, gleich welcher Art, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, von keiner Partei mehr als zwei Jahre nach Entstehung des Klagegrundes erhoben werden.
- 23.4 Programme und Services von Oracle sind nicht für den Einsatz in Kernenergieanlagen oder anderen gefährlichen Anwendungen konzipiert oder vorgesehen. Sie stimmen zu, dass es Ihre Verantwortung ist, die sichere Verwendung von Programmen und Services von Oracle in derartigen Anwendungen sicherzustellen.
- 23.5 Sie tragen alle Kosten zur Einholung jeglicher Rechte und Genehmigungen Dritter, die erforderlich sind für Ihre Inhalte, Ihre Anwendungen und die Inhalte Dritter sowie die von Ihnen bereitgestellten Produkte anderer Anbieter, die Sie im Rahmen der Services verwenden, einschließlich der Rechte und Genehmigungen, die Oracle zur Erbringung der Services im Rahmen dieses Vertrags benötigt.
- 23.6 Sie stimmen zu, Oracle Informationen, Zugangsmöglichkeiten und eine loyale Zusammenarbeit zu gewährleisten, die für Oracle zur Erbringung der Services billigerweise erforderlich sind, und Sie führen die Ihnen laut Ihrem Auftrag obliegenden Handlungen aus.
- 23.7 Sie tragen die alleinige Verantwortung für die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften in Verbindung mit Ihrer Verwendung der Services. Sie sind dafür verantwortlich, Oracle vor Erteilung eines Auftrags im Rahmen dieses Vertrags über technische Anforderungen in Kenntnis zu setzen, die sich aus Ihrer Pflicht zur Einhaltung von Richtlinien und Vorschriften ergeben. Oracle wird Sie in Ihren Bemühungen unterstützen, um festzustellen, ob die Verwendung der standardmäßigen Services von Oracle diesen Anforderungen entspricht. Für von Oracle geleistete zusätzliche Arbeiten oder Änderungen der Services können zusätzliche Vergütungen anfallen.
- 23.8 Oracle kann Ihre Nutzung der Services überprüfen (z. B. mithilfe von Softwaretools), um zu beurteilen, ob Ihre Nutzung der Services mit Ihrem Auftrag und den Bestimmungen des vorliegenden Vertrags übereinstimmt. Der Kunde verpflichtet sich, bei derartigen Prüfungen durch Oracle zu kooperieren, angemessene Hilfe zu leisten und Zugriff auf Informationen zu gewähren. Solche Prüfungen dürfen den normalen Geschäftsbetrieb des

Kunden nicht unangemessen beeinträchtigen. Sie erklären sich bereit, innerhalb von 30 Tagen nach der schriftlichen Benachrichtigung jegliche Vergütungen zu zahlen, die für eine Ihre Rechte überschreitende Nutzung der Services anfallen. Wenn Sie die Zahlungen nicht leisten, kann Oracle Ihre Services und/oder Ihren Auftrag beenden. Sie erklären sich damit einverstanden, dass Oracle nicht für Kosten aufkommen muss, die Ihnen durch Ihre Mithilfe bei einer solchen Prüfung entstehen.

23.9 Der Erwerb von Cloud Services, Professional Services oder sonstigen Leistungsangeboten, Programmen oder Produkten wird jeweils einzeln und unabhängig von anderen Angeboten und anderen Aufträgen angeboten. Sie nehmen zur Kenntnis, dass Sie Cloud Services, Professional Services oder Leistungsangebote, Programme oder Produkte unabhängig von anderen Aufträgen erwerben können. Ihre Zahlungsverpflichtung ist nicht an die Erbringung anderer Leistungsangebote oder die Lieferung von Programmen oder Produkten gebunden.

24. Gesamter Vertrag

- 24.1 Sie sind damit einverstanden, dass dieser Vertrag und die durch schriftlichen Verweis ausdrücklich als Vertragsbestandteil aufgenommenen Informationen (darunter auch Hinweise auf Angaben, die einer URL oder einschlägigen Richtlinien von Oracle zu entnehmen sind) zusammen mit dem dazugehörigen Auftrag den gesamten Vertrag für die von Ihnen bestellten Services darstellen und dass dieser Vertrag alle zuvor oder gleichzeitig, mündlich oder schriftlich getroffenen Verträge oder Abmachungen in Bezug auf derartige Services ersetzt.
- 24.2 Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Bestimmungen des vorliegenden Vertrags und jeglicher Aufträge mit Oracle vorrangig im Verhältnis zu den Bestimmungen, die gegebenenfalls in nicht von Oracle verwendeten Bestelldokumenten, Portalen oder sonstigen Dokumenten enthalten sind, gelten; solche Bestimmungen haben keinerlei Geltung für die bestellten Services. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Bedingungen eines Auftrags und dem Vertrag hat der Auftrag Vorrang. Sofern es jedoch nicht ausdrücklich anders in einem Auftrag festgelegt wird, gelten die Bedingungen des Datenverarbeitungsvertrags vorrangig vor jeglichen abweichenden Bedingungen in einem Auftrag. Sofern es nicht ausdrücklich in Abschnitt 5 (Leistungsbeschreibungen), in Abschnitt 11 (Datenschutz) und in Abschnitt 15 (Websites Dritter) genehmigt wird, sind Änderungen der Services, des vorliegenden Vertrags und der dazugehörigen Aufträge nicht zulässig und Änderungen der Rechte und Einschränkungen bzw. der Verzicht darauf müssen schriftlich von autorisierten Vertretern von Ihnen und Oracle genehmigt oder online durch den Oracle Store angenommen werden. Durch diesen Vertrag entstehen keine Beziehungen zu Drittbegünstigten.